

An Frau
Bundesministerin für
Unterricht, Kunst und Kultur
Dr. Claudia S c h m i e d

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Auf Grundlage des von der Provenienzforschung bm:ukk LMPS hinsichtlich des Werkes von **Egon Schiele Einjährig freiwillig Gefreiter**, LM Inv.Nr. 1418, vorgelegten Dossiers vom 31. Dezember 2012 hat das von Ihnen eingesetzte beratende Gremium in seiner Sitzung am 10. April 2013 einstimmig nachstehenden

B E S C H L U S S

gefasst:

Stünde dieses Werk im Bundeseigentum und wäre das Kunstrückgabegesetz BGBl. I 1998/181 idF BGBl. I 2009/117 anwendbar, läge kein Tatbestand des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz vor.

Begründung:

Dem Gremium liegt das oben genannte Dossier vor. Aus diesem Dossier ergibt sich der nachstehende entscheidungswesentliche Sachverhalt:

Im Katalog von Prof. Dr. Rudolf Leopold „Egon Schiele. Die Sammlung Leopold“ werden zur Provenienz August und Serena Lederer, Erich Lederer und Prof. Dr. Rudolf Leopold selbst angeführt, im Egon Schiele-Werkverzeichnis von Jane Kallir wird zur Provenienz lediglich die Familie Lederer („Lederer family“) angegeben. Auf der Rückseite des Blattes findet sich ein offensichtlich von Serena Lederer (1867 – 1943) selbst geschriebener Namenszug.

Serena Lederer war bis 1938 eine bedeutende Sammlerin zeitgenössischer Kunst, v.a. von Gustav Klimt. Da sie als Jüdin von NS-Machthabern verfolgt wurde, musste sie 1938 nach Budapest flüchten, wo sie 1943 verstarb.

Die Kunstsammlung Lederer war 1938 sichergestellt und während des Zweiten Weltkrieges an verschiedene Bergungsorte verbracht worden; ein bedeutender Teil der Sammlung verbrannte 1945 auf Schloss Immendorf.

Der Sohn von Serena Lederer, Erich Lederer (1896 – 1985), der mit Egon Schiele befreundet gewesen war und bei ihm Zeichenunterricht genommen hatte, bemühte sich ab 1946 um eine Rückstellung der Sammlung; zu den zurückgestellten Objekten gehört auch ein Konvolut von insgesamt 47 Handzeichnungen und Aquarellen von Egon Schiele, aus welchem die Albertina sechs Werke als Vorbedingung für die Erteilung einer Ausfuhrbewilligung auswählte. Eine Liste, welche Werke zu diesem Konvolut zählten, ist nicht vorhanden, auch fehlt eine schriftliche Unterlage, die den Erwerb des Blattes durch Prof. Dr. Rudolf Leopold von Erich Lederer, mit welchem er in persönlicher und brieflicher Verbindung stand, belegt.

Das Gremium hat erwogen:

Auf Grund des vorliegenden Dossiers ist als erwiesen anzunehmen, dass das gegenständliche Blatt ursprünglich im Eigentum von Serena Lederer stand und Erich Lederer der Folgeeigentümer seiner Mutter war. Ein dokumentarischer Nachweis, dass das Blatt Teil jenes Konvoluts war, welches Erich Lederer 1951 zurückgestellt wurde, fehlt, doch ist dem Dossier der Provenienzforschung zufolge ungeachtet dessen anzunehmen, dass das gegenständliche Bild mit ziemlicher Sicherheit Teil dieses Konvoluts war. Die Angaben im Katalog von Prof. Dr. Rudolf Leopold, dass er das Blatt von Erich Lederer erworben habe, ist zwar auch durch keinen Ankaufsbeleg untermauert, doch weist das Dossier darauf hin, dass Erich Lederer und Prof. Dr. Rudolf Leopold in langer persönlicher und brieflicher Verbindung gestanden waren. Da überdies den Angaben im Katalog von Prof. Dr. Rudolf Leopold – soweit zu sehen ist – nicht widersprochen wurde, hält es auch das Gremium für wahrscheinlich, dass es sich um ein zwar Serena Lederer entzogenes, jedoch Erich Lederer zurückgestelltes Blatt handelt.

Da der Wortlaut des § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz eine teleologische Reduktion dahingehend erfordert, dass Gegenstände, die wieder in die Verfügungsmacht der Geschädigten oder ihrer Rechtsnachfolger zurückgelangt sind, nicht unter den Tatbestand der Bestimmung fallen sollen (siehe z.B. auch den Beschluss des Gremiums vom 25. Juni 2010 zum Dossier Georg Duschinsky und Erna Duschinsky und die dort zitierte Empfehlung des Kunstrückgabebeirats vom 7. März 2008 betreffend Wilhelm Victor Krausz) und der Sachverhalt auch keine Hinweise erbringt, dass einer der beiden anderen Tatbestände erfüllt

sein könnte, kommt das Gremium nach dem derzeitigen Wissensstand zum Ergebnis das keiner der Tatbestände des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt wäre.

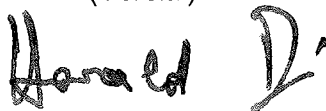
Wien, den 10. April 2013

Unterschriften gemäß § 5 (3) der Geschäftsordnung




BM a.D. Dr. Nikolaus Michalek

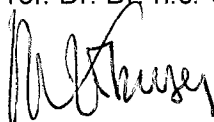
(Vorsitz)



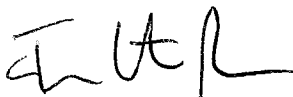
Parlamentsdirektor Dr. Harald Dossi



Präsident Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens Jabloner



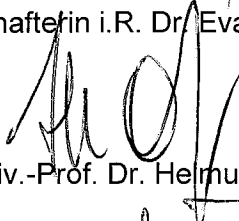
Vizepräs. i.R. Dr. Manfred Kremser



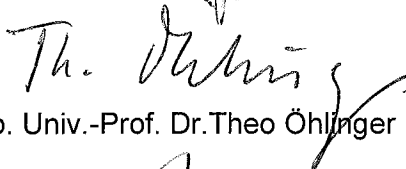
Univ.-Prof. Dr. Franz Stefan Meissel



Botschafterin i.R. Dr. Eva Nowotny



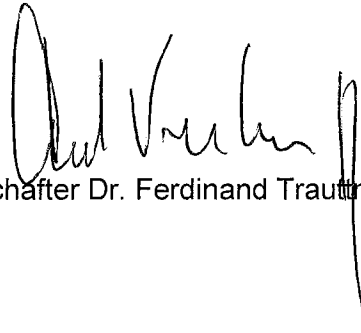
Univ.-Prof. Dr. Helmut Ofner



em. o. Univ.-Prof. Dr. Theo Öhlinger



em. o. Univ.-Prof. Dr. Peter Rummel

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ferdinand Trauttmansdorff', with a long vertical stroke extending downwards from the end of the signature.

Botschafter Dr. Ferdinand Trauttmansdorff